

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der ETRON Softwareentwicklungs- und Vertriebs GmbH (nachfolgend als „Auftragnehmer“ bzw. „AN“ bezeichnet) Version vom 16.3.2024

1. Vertragsumfang und Geltung

Für alle Angebote und Verträge des AN mit seinen Vertragspartnern („Auftraggeber“ bzw. „AG“) über die Erbringung von Dienstleistungen („Dienstleistungen“) und über ETRON Standard-Software („Lieferungen“) gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Bei den Dienstleistungen handelt es sich insbesondere um Installation, Implementierung, Konfiguration von Standard-Software, Lieferung von Hardware, Bereitstellung eines Gateways sowie Schulung. Wurden die Nutzungsbedingungen von ETRON onRetail vereinbart, so gehen bezüglich der Nutzung von ETRON onRetail die Nutzungsbedingungen als speziellere Bedingungen vor, wobei diese AGB die Nutzungsbedingungen ergänzen.

Bei Angeboten und Verträgen über Dienstleistungen und Lieferungen gilt folgende Rangfolge:

1. Angebot des AN,
2. Bei Nutzung von ETRON onRetail gehen die spezielleren Nutzungsbedingungen von ETRON onRetail diesen AGB vor,
3. diese AGB.

Für alle Angebote des AN über Standard-Software bzw. Hardware dritter Hersteller („Lieferung von Dritt-SSW bzw. Dritt-HW“) gelten die Geschäfts-, Lizenz und Wartungsbedingungen des jeweiligen Standard-Software- bzw. Hardware-Herstellers („AGB SSW- bzw. HW-Hersteller“), beispielsweise bei Virenschutz-Software, Betriebssystem-Software usw., ergänzt durch diese AGB.

Für alle Angebote des AN über Hosting („Hosting“) gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN über Hosting („AGB Hosting“) ergänzt durch diese AGB.

Für alle Angebote des AN über Support („Support“) gelten die AGB der ETRON Softwareentwicklungs- und Vertriebs GmbH für ETRON Win Service- und Wartungsleistungen („AGB Support“). Bei Angeboten des AN über Dritt-SSW bzw. –HW, Hosting bzw. Support gilt folgende Rangfolge:

1. Angebot des AN
2. AGB SSW- bzw. HW-Hersteller oder AGB Hosting bzw. AGB Support
3. diese AGB

Diese AGB und die AGB SSW- bzw. HW-Hersteller sowie die AGB Hosting bzw. die AGB Support sind jedenfalls integrierter Bestandteil jedes Vertragsverhältnisses, das mit dem AN geschlossen wird. Der AG erklärt, dass ihm diese AGB und die AGB SSW-bzw. HW-Hersteller sowie die AGB Hosting bzw. AGB Support bekannt sind und er mit diesen einverstanden ist. Dem AG ist bekannt, dass der AN auf AGB SSW- bzw. HW-Hersteller keinen Einfluss nehmen kann.

Abweichungen von diesen AGB und AGB SSW- bzw. HW-Hersteller bzw. AGB Hosting oder AGB Support sind für den AN nur verbindlich, wenn sie schriftlich und unterfertigt vereinbart wurden.

Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen. Allgemeine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des AG gelten nur, wenn der AN deren Geltung vorab ausdrücklich schriftlich bestätigt.

Der Auftraggeber erklärt mit der Annahme des Angebots des AN seine Zustimmung zur Vereinbarung von allfälligen vom dispositiven Recht abweichenden Bestimmungen im Angebot, diesen AGB bzw. AGB SSW- bzw. HW-Hersteller. bzw. AGB Hosting und AGB Support.

Vertrags- und Geschäftssprache ist Deutsch.

2. Angebot, Vertragsabschluss, Vertragsgegenstand

Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

Der Vertrag gilt erst als abgeschlossen, wenn der AG nach Erhalt der Bestellung des AN eine schriftliche Auftragsbestätigung des AN erhalten hat.

Allfällige in der Bestellung vom Angebot abweichende oder im Angebot des AN nicht geregelte Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, diese werden vom AN in der Auftragsbestätigung oder sonst in Schriftform ausdrücklich bestätigt.

Vertragsänderungen, Stornierungen und sonstige abweichende Vereinbarungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des AN.

Der AG hat dem AN nach Vertragsabschluss unverzüglich Änderungen von Tatsachen mitzuteilen, die der AN für die Angebotskalkulation und Vertragsdurchführung zugrunde gelegt hat oder die Änderungen in der Durchführung der Lieferung bzw. Erbringung der Dienstleistungen erfordern könnten. Der AN ist in diesem Fall zu entsprechenden Vertrags- bzw. Preisanpassungen berechtigt. Bei erheblichen Tatsachenänderungen (eine Veränderung zumindest von 40 % der Angebotssumme) ist der AN auch zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Der AN ist berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise durch fachkundige, unselbständig beschäftigte Mitarbeiter oder gewerbliche bzw. freiberufliche Kooperationspartner ausführen zu lassen. Mit Beginn der Vertragserfüllung durch den AN nimmt der AG den Inhalt des Angebots und der Auftragsbestätigung samt diesen AGB bzw. AGB SSW- bzw. HW-Hersteller, AGB Hosting bzw. AGB Support als ausschließlichen Vertragsinhalt an.

Bei Lieferung von ETRON Standard-Software bzw. Dritt SSW bestätigt der Auftraggeber mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme. Darüber hinaus vom AG gewünschte Schulungen und Erklärungen sind dem AN mitzuteilen und werden gesondert in Rechnung gestellt.

3. Preise, Steuern und Gebühren

Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den jeweiligen einzelnen Vertrag. Die genannten Preise verstehen sich ab dem Geschäftssitz des AN. Die Kosten von Programmträgern (z.B. CD, DVD, USB-Stick, usw.) sowie allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.

Es gelten die am Tag der Lieferung bzw. Erbringung der Dienstleistung gültigen Listenpreise. Die Abrechnung der vom AN erbrachten Dienstleistungen erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand unmittelbar nach Erbringung der Dienstleistungen bzw. monatlich bei einer Vertragsdauer von mehr als einem Monat.

Bei den Preisangaben in Angeboten des AN handelt es sich – wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist - lediglich um eine unverbindliche Preisangabe.

Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem AG gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Weg- und Anfahrtszeiten gelten als Arbeitszeit.

4. Liefertermin

Der AN ist bestrebt, etwaige vereinbarte Termine für Lieferungen bzw. die Erbringung von Dienstleistung möglichst genau einzuhalten, diese sind jedoch unverbindlich.

Bei Verträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist der AN berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. Teilrechnungen zu legen. Der AG ist verpflichtet diese auch anzunehmen und die Teilrechnungen gemäß der Zahlungsfristen zu begleichen.

Leistungshindernisse, die der AN nicht zu vertreten hat, berechtigt den AN, die Lieferungen / Dienstleistungen und / oder etwaige schriftlich vereinbarte Termine um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzuges

eintreten. Dabei ist es unerheblich, ob diese Umstände beim AG, beim AN selbst oder bei einem seiner Lieferanten / Subunternehmer oder durch einen Dritten oder höhere Gewalt eintreten.

5. Zahlung

Die vom AN gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind netto bei Rechnungserhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.

Zahlungen des Auftraggebers gelten erst mit dem Einlangen auf dem Geschäftskonto des AN als geleistet. Etwaige Schwierigkeiten beim Transfer von Rechnungsbeträgen gehen zulasten des AG. Es bleibt ausschließlich dem AN vorbehalten, auf welche von mehreren Forderungen eingehende Zahlungen gutgeschrieben werden. Innerhalb derselben Forderung werden die eingehenden Beträge zunächst auf Kosten einer (außer)gerichtlichen Forderung, dann auf Zinsen und schließlich auf das Kapital angerechnet.

Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Programme und/oder Schulungen, Realisierungen in Teilschritten) umfassen, ist der AN berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.

Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Erbringung der Dienstleistung.

Gestaltet sich die Finanzlage des AG aus der Sicht des AN ungünstig oder ist er in Zahlungsverzug, so ist der AN berechtigt,

- die Erfüllung der eigenen Verpflichtung, auch jener aus einem anderen Titel an den Auftraggeber zu erbringenden Leistungen, gleichgültig welcher Art, bis zur Zahlung aufzuschieben und die Lieferung zurückzubehalten bzw. Bei Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen die Erbringung der Dienstleistungen zu unterbrechen oder einzustellen;
- den ganzen noch offenen Preis bzw. Entgelt fällig zu stellen (Terminverlust);
- Sicherstellungen auch noch nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen Vereinbarungen nach der Wahl des AN zu beanspruchen;
- bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Der AG ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger (Gesamt)Lieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.

Der AG ist nicht berechtigt, mit einer ihm allenfalls gegen den AN zustehenden Forderung gegen eine Forderung des AN aufzurechnen oder allenfalls gegen den AN zustehende Forderungen an Dritte natürliche oder juristische Personen abzutreten oder zu verpfänden (Aufrechnungs- und Abtretungsverbot).

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des AN.

6. Urheberrecht und Nutzung

Lieferungen und Dienstleistungen:

Der AG erhält das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, Ergebnisse der Dienstleistungen ausschließlich zum unternehmensinternen Gebrauch für den im Vertrag definierten Einsatzzweck zu nutzen. Alle anderen Verwertungs- bzw. Nutzungsrechte verbleiben beim AN, unabhängig davon, ob die Dienstleistung allein durch den AN oder durch beide Parteien entwickelt wurde.

Die Nutzung der Ergebnisse erbrachter Dienstleistungen für mit dem AG verbundene Unternehmen bedarf einer gesonderten, schriftlichen Vereinbarung.

Der AG ist nicht berechtigt, die Ergebnisse der Dienstleistungen Dritten teilweise oder vollständig, entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung zu stellen bzw. zu überlassen bzw. zu vermieten.

Der AN ist berechtigt, Dienstleistungen sowie Lieferungen zu entwickeln, benutzen, anbieten und lizenzieren, die Ähnlichkeit oder Beziehung zu den Dienstleistungen bzw. Lieferungen haben, die für den AG geleistet bzw. entwickelt wurden.

Jede Verletzung der (Urheber-)Rechte des AN zieht entsprechende (Schadenersatz-)Ansprüche nach sich und berechtigt den AN zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag bei vollen Entgeltansprüchen gegenüber dem AG.

Lieferungen von SSW:

Bei Dritt-SSW erfolgt die Rechtseinräumung gemäß den jeweiligen AGB-SSW-Hersteller.

In jedem Fall wird dem AG lediglich das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht eingeräumt, die Dritt-SSW ausschließlich zum unternehmensinternen Gebrauch für den im Vertrag definierten Einsatzzweck zu nutzen.

7. Rücktrittsrecht

Der AN ist zum Rücktritt vom mit dem AG abgeschlossenen Vertrag berechtigt:

1.)

- a) bei wiederholter oder schwerwiegender Verletzung des Vertrags bzw. dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen;
- b) für den Fall der Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des AG;
- c) bei Erwerb des AG durch einen Mitbewerber des AN;
- d) bei Zahlungsverzug des AG

2.)

- a) im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Unternehmen des AG bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Sinne des § 25a IO und jedenfalls nach Ablauf der sechs Monate; sowie nach Ab- bzw Zurückweisung des Insolvenzverfahrens mangels Masse
- b) wegen Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Vorliegens eines wichtigen Grundes;
- c) bei Nicht-Fortführung des Unternehmens des AG im Insolvenzverfahren;
- d) bei Verzug des AG mit der Erfüllung von nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen Vertragspflichten;
- e) bei Verstoß des AG gegen im Vertrag bzw. in diesen Geschäftsbedingungen vereinbarten Nebenpflichten;
- f) wenn die Auflösung des Vertrags zur Abwendung persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile für den AN unerlässlich ist.
- g) im Fall höherer Gewalt
- h) wenn die vom AN vorgefundenen Gegebenheiten bzw. die Angaben vom AG für die Umsetzung des Auftrages nicht geeignet sind

Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Unternehmen des Auftraggebers behält sich der AN vor, die Zahlungs- bzw. Leistungskonditionen zu ändern, insbesondere auf Zug-um-Zug-Leistung umzustellen bzw. den Auftraggeber zur Vorleistung zu verpflichten; im Falle der Vorleistungspflicht des AN wird diese aufgehoben bzw. erbringt der AN seine Leistung künftig nur gegen Erlag einer Kautions durch den Auftraggeber.

Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit des AN liegen, entbinden den AN von der Lieferverpflichtung bzw. von der Verpflichtung zur Erbringung der Dienstleistungen bzw. gestatten dem AN eine Neufestsetzung der vereinbarten Liefer- bzw. Erfüllungszeit.

Stornierungen durch den AG sind nur mit schriftlicher Zustimmung des AN möglich. Ist der AN mit einer Stornierung einverstanden, so hat er das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen bzw. Kosten, die bereits entstanden sind, insbesondere Kosten für Leistungen Dritter, können in vollem Umfang verrechnet werden.

8. Gewährleistung, Wartung, Änderungen

Bei Dienstleistungen gewährleistet der AN, dass

- die Erbringung der Dienstleistungen gemäß dem Stand der Technik erfolgt;
- bei der Vertragserfüllung ein hoher Sorgfalts- und Qualitätsmaßstab angewendet wird;
- bei der Leistungserbringung nur geschultes Personal eingesetzt wird.

Der AN kann nicht zusichern, dass die in den Dienstleistungsergebnissen bzw. Lieferungen enthaltenen Funktionen in einer vom AG ausgewählten Kombination (sofern nicht von vornherein durch vom AG gelieferte Testfälle vorgegeben) ununterbrochen und fehlerfrei ablaufen. Diese Zusicherung kann ebenfalls nicht gewährleistet werden, sofern es zu Änderungen der Systemumgebung kommt. Die Gewährleistung sowie Haftung für Mängel aufgrund von Hardware- bzw. Betriebssystemfehlern ist ausgeschlossen.

Mangelhafte Lieferungen bzw. Dienstleistungen sind durch den AG binnen 14 Tagen nach Kenntnis bzw. binnen 14 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem dieser bei ordentlicher Sorgfalt hätte Kenntnis erlangen müssen bzw. binnen 14 Tagen nach Programmabnahme (im Falle deren Festlegung im Angebot) schriftlich zu rügen. Mängelrügen sind nur gültig, wenn der Mangel nachvollziehbar dargestellt wird, damit er vom AN reproduzierbar ist und nachvollzogen werden kann. Bei unterlassener Mängelrüge entfallen Ansprüche auf Schadenersatz, Gewährleistung und Irrtum.

Der AN ist berechtigt, behauptete Mängel jederzeit und wiederholt zu begutachten, widrigenfalls bei Verweigerung erlöschen etwaige Gewährleistungsansprüche des AG. Die Begutachtungskosten trägt der AG, wenn die Mängelrüge zu Unrecht erfolgt ist.

Im Falle von berechtigten Gewährleistungsansprüchen wird der AN, nach seiner Wahl, Mängel an den Dienstleistungen bzw. Lieferungen entweder durch Verbesserung oder Austausch innerhalb angemessener Frist zu beheben. Schlagen zwei Verbesserungsversuche bzw. Austausche nachweislich durch Verschulden des AN fehl, kann der AG vom Vertrag zurücktreten, ausgenommen bei unwesentlichen Mängeln. Eine Mängelbehebung durch Dritte, beauftragt durch den AG, ist jedenfalls ausgeschlossen.

Unbeschadet der oben angeführten Fristen verjähren die Ansprüche aus Gewährleistung jedenfalls nach einem Jahr ab Erbringung der Dienstleistung.

Die gesetzliche Mängelvermutung des § 924 ABGB ist ausgeschlossen. Der Nachweis des Bestehens eines Mangels zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Erbringung der Dienstleistung bzw. Abnahme obliegt daher dem AG.

Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom AG zu vertreten sind sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden vom AN gegen Verrechnung seiner Leistungen durchgeführt.

Der AN übernimmt keine Haftung bzw. Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf Änderungen an der Lieferung bzw. den Dienstleistungen durch den AG selbst oder durch Dritte, unsachgemäße Bedienung, geänderter Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden und dergleichen zurückzuführen sind.

Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.

Gewährleistung Handelsware (Hardware)

Die Gewährleistungsfrist für die von uns gelieferten Waren beträgt 12 Monate bring-in Lager Wien ab Lieferdatum. Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich zu reklamieren; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Im Falle von Mängeln hat der Käufer zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung. Der Verkäufer kann wählen, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen.

Hersteller-Garantie

Für einige Produkte gewährt der Hersteller eine über die gesetzliche Gewährleistung hinausgehende Garantie. Die Bedingungen und die Dauer der Herstellergarantie sind den Garantieerklärungen der jeweiligen Produkte zu entnehmen, die dem Produkt beiliegen oder auf der Webseite des Herstellers eingesehen werden können. Ansprüche aus der Herstellergarantie sind direkt an den Hersteller zu richten. Die gesetzlichen Rechte des Käufers gegen den Verkäufer, insbesondere die Gewährleistungsrechte, bleiben von der Herstellergarantie unberührt.

Die hier festgelegten Gewährleistungsansprüche sind abschließend. Mängelrügen, Gewährleistungsprüfungen und die Gewährleistungsdurchführung unterbrechen nicht die Gewährleistungs- und Verjährungsfristen.

Der AG ist nicht berechtigt, wegen allfälliger Gewährleistungsansprüche fällige Zahlungen an den AN zurückzuhalten.

9. Haftung

Der AN haftet für im Rahmen der Vertragserfüllung zugefügte direkte Schäden, sofern dem AN oder den für den AN tätigen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird; dies gilt nicht für Personenschäden. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Die Beweislast für ein etwaiges Verschulden es AN beim AG. Eine darüberhinausgehende Haftung, wie etwa die Haftung für indirekte Schäden, mittelbare Schäden, Begleit- und Folgeschäden einschließlich des Gewinnentgang, Umsatz- und Zinsverlust, Rechtsverfolgungskosten sowie für Schäden aus Verlust von Daten oder Datengebrauch, sind ausgeschlossen.

Lieferung und Transportschäden

Sind in ein und derselben Bestellung Lieferungen mit unterschiedlicher Verfügbarkeit enthalten, erfolgt der Versand erst, wenn sämtliche Lieferungen der Bestellung verfügbar sind, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Der AN behält sich jedoch das Recht vor, auch Teillieferungen vorzunehmen.

Die Lieferung erfolgt ausnahmslos ab Lager des AN bzw. ab Werk des Herstellers an die vom AG mitgeteilte Lieferanschrift. Die Gefahr geht auf den AG über, sobald die Lieferung am Werksgelände bereitgestellt wurde,

auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist. Für die Lieferung ist dem AN die Wahl eines geeigneten Frachtführers freigestellt.

Angegebene Liefertermine gelten als unverbindliche Information.

Falls die Abholung bzw. Absendung einer versandbereiten Lieferung oder deren Zusendung ohne Verschulden des AN bzw. des HW-Herstellers nicht möglich ist, ist der AN bzw. der HW-Hersteller berechtigt, die Lieferung auf Kosten des AG nach eigenem Ermessen zu lagern, wodurch die Lieferung als erbracht gilt. Der AG trägt die Kosten für den erfolglosen Lieferungsversuch. Die vereinbarten Zahlungsbedingungen erfahren dadurch keine Änderung.

Sollte eine Lieferung vereinbart sein und vom AG die Annahme einer Sendung verweigert werden, wird der AG mit den gesamten dadurch verursachten Kosten, wie etwa Versandkosten, Nachnahmegebühren, Rücksendespesen, und einer Bearbeitungsgebühr belastet.

Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

Versicherungen erfolgen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers.

10. Loyalität

Der AG wird jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Verträge gearbeitet haben, des AN während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende AG ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe des letzten vollen Jahresgehaltes des Mitarbeiters zu zahlen.

11. Datenschutz und Geheimhaltung

Der AN gewährleistet gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes die Verpflichtung zur Einhaltung des Datengeheimnisses wahrzunehmen und verpflichtet seine Mitarbeiter zu deren Einhaltung.

Der AG erteilt seine Zustimmung, dass personenbezogene Daten in Erfüllung der vertraglichen Beziehung automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren sowie die Geheimhaltungsverpflichtung ihren Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen zu überbinden.

Die Pflicht zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen gilt unbefristet auch für die Zeit nach Beendigung der Geschäftsbeziehung.

Ausgenommen sind Fälle, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht.

12. Sonstiges und Änderungen der AGB

Erfüllungsort für alle Geschäfte ist – falls nichts Anderweitiges ausdrücklich vereinbart ist – der Geschäftssitz des AN.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommt. Der AG gewährt dem AN das Recht, den AG als Referenz zu führen.

Der AN ist berechtigt, diese AGB zu ändern. Änderungen werden spätestens acht Wochen vor Inkrafttreten unter Mitteilung des Inhalts der jeweils geänderten Regelung per E-Mail an die dem AN mitgeteilte E-Mail-Adresse angekündigt. Die Zustimmung zu der angekündigten Änderung gilt als erteilt, wenn der AG nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht, worauf der AG in der

Änderungsmitteilung hingewiesen wird. Bei fristgerechtem Widerspruch wird das Vertragsverhältnis unter den bisher vereinbarten Bedingungen fortgesetzt. Der AN behält sich für diesen Fall vor, das Vertragsverhältnis zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

13. Schlussbestimmungen

Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den zwischen dem AG und dem AN abgeschlossenen Verträgen resultierenden Streitigkeiten gilt Österreichisches Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen sowie des UN-Kaufrechtes als vereinbart.

Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich das sachliche zuständige Gericht für den ersten Wiener Gemeindebezirk.

Aus einer Handlung oder Unterlassung von/durch den AN kann der AG keinen Verzicht auf Ansprüche ableiten, wenn der AN einen solchen nicht ausdrücklich erklärt.

Wichtige Mitteilungen erfolgen schriftlich oder per E-Mail und sind an den im Angebot des AN genannten Ansprechpartner zu richten. Mitteilungen des AG, die auf Mängelrügen, Nachfristsetzung infolge Verzugs, die Änderung oder Beendigung des mit dem AN geschlossenen Vertragsverhältnisses gerichtet sind, entfalten darüber hinaus nur bei firmenmäßiger Zeichnung durch den AG Rechtswirksamkeit.